

Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/80

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/80 zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:](#)

Die Kommission erhielt von der Dr. Knoell Consult GmbH einen Antrag auf Genehmigung von Kohlendioxid mit Lebensmittelqualität (E 290) als Grundstoff (CAS-Nr. 124-38-9). Der Antrag nahm Bezug auf eine Verwendung als Begasungsmittel nach der Ernte gegen Insekten und Milben.

Kohlendioxid ist bereits seit dem 1. September 2009 als Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt und derzeit in mehreren Mitgliedstaaten als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Die Spezifikation der Stoffidentität in dem Antrag auf Genehmigung als Grundstoff ist mit derjenigen des genehmigten Wirkstoffs identisch.

Die Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen, wenn die geltende Genehmigung für Kohlendioxid als Wirkstoff abgelaufen ist und alle Zulassungen für aus Kohlendioxid bestehende Pflanzenschutzmittel widerrufen wurden oder abgelaufen sind.

Der Stoff Kohlendioxid (E 290) wird nicht als Grundstoff genehmigt.

Die Durchführungsverordnung wurde am 28. Jänner 2021 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Link:

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/80 zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)

Weitere Infos:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)
- [WKO-Informationen zur EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung Nr. 1107/2009](#)
- [Informationen über Pflanzenschutzmittel auf der Homepage der AGES](#)

Stand: 03.02.2021